

**Beschluss** (gegen die Stimmen von FDP BAYERNPARTEI und AfD):

1. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10305 abgestimmten und anerkannten Bedarfen. Den dargestellten zusätzlichen Personalbedarfen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wird zugestimmt.
2. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Stadtplanung und Bauordnung werden mit Wirkung vom 01.12.2023 34,5 Stellen geschaffen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von 34,5 Stellen und die Entfristung von 2,5 Stellen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt zunächst aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von jährlich 3.223.970 € und ab dem Jahr 2027 in Höhe von 3.170.300 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 401.616 € in den Jahren 2024 mit 2026 und in Höhe von etwa 380.148 € ab dem Jahr 2027 (40% des JMB).

5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die jährlich erforderlichen konsumtiven Sachmittel für Arbeitsplatzkosten für die Jahre 2025 mit 2026 in Höhe von jährlich 29.600 € und ab dem Jahr 2027 in Höhe von

28.800 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens anzumelden.

6. Das Produktkostenbudget beim Produkt 38511200, Stadtplanung erhöht sich im Jahr 2024 um 240.000 €, davon sind 240.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
7. Durch die beantragten neuen Stellen entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.